

Fälschliche Aufnahme an Schule begünstigender Verwaltungsakt?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 30. Oktober 2013 21:34

Zitat von Bear

Das stimmt so nicht (nachzulesen z.B. bei Hoegg in den Schulrechtsbüchern).

Wer den "Schulrechtsfall des Monats" aus dem Cornelsen Verlag abonniert hat (oder es noch schnell tut): In der Oktoberausgabe war genau das Thema (mit dem Hinweis darauf, dass es vielleicht einen Unterschied im pädagogischen Umgang mit verschiedenen Szenarien geben kann).

Wenn es sich bei der Ermittlung der Note um einen erwiesenen Irrtum handelt (Punkte falsch zusammengezählt etc.) darf man natürlich auch die Note nach unten korrigieren. Maßstab für die Notengebung ist ja die Leistungsangemessenheit.

Letztlich würde das aber auf einen vollständigen zweiten Korrekturdurchlauf der Arbeit hinauslaufen, weil man in der Regel bei allen Arbeiten, die länger als zwei oder drei Seiten sind, Fehler übersieht.

Das Übersehen von Fehlern würde ich übrigens auch nicht zwingend als "Irrtum" ansehen.

Gruß

Bolzbold